

1. Zweck:

Diese Handlungsleitlinie soll ermöglichen, dass und wie die gesetzlichen Vorgaben des 6. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) an der Widar Schule umgesetzt werden. Die Handlungsleitlinie ist zugleich ein Teil des Hygieneplans an der Widar Schule gem. § 36 IfSG.

2. Mitteilung der Erkrankung durch Eltern und Schüler:

Im Falle einer ansteckenden Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes auf Erkrankung im Sinne des § 34 Absatz 1 IfSG (Anlage 1) oder eines Kopflausbefalls bei einer Schülerin oder einem Schüler der Widar Schule sind die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler gemäß § 34 Absatz 5 des IfSG verpflichtet, dies unverzüglich dem Schulsekretariat der Widar Schule mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt telefonisch (02327 97610) oder schriftlich per Mail via <http://widarschule.de> → +

3. Innerschulische Weiterleitung und Information von Eltern und Schülern:

Das Schulsekretariat meldet die Erkrankung daraufhin unverzüglich an die Schulleitung und den/die Klassenlehrer/in bzw. Klassenbetreuer/in der betroffenen Klasse per Rundmail oder Anruf.

Im Falle eines Kopflausbefalls informiert das Schulsekretariat neben der Schulleitung und dem/der Klassenlehrer/in der betroffenen Klasse grundsätzlich ebenfalls die anderen Klassenlehrer/innen der benachbarten Klassen sowie ggf. die Leitung der Nachmittagsbetreuung „Datscha“ bzw. „Laube“ per Rundmail oder Anruf.

Alle Meldungen erfolgen auch an die beiden Infektionsschutzbeauftragten der Schule sowie an den Hausmeister, damit diese erforderliche Maßnahmen ergreifen können.

Gemäß § 34 Absatz 8 IfSG muss die Schule das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachts ohne Hinweis auf die Person in der Schule bekannt geben, wenn dies durch das Gesundheitsamt der Stadt Bochum nach erfolgter Meldung angeordnet wird. Dies erfolgt durch eine Rundmail entweder durch das Schulsekretariat oder durch die klassenweisen Verteiler.

Im Falle eines Kopflausbefalles informiert jeder Klassenlehrer der Klassen ohne Hinweis auf die Person aber mit Bezeichnung der unmittelbar betroffenen Klasse per Mail die Eltern seiner Klasse darüber, damit diese eine Kontrolle bei den eigenen Kindern vornehmen können.

4. Benachrichtigung des Gesundheitsamtes:

Die Schulleitung meldet die Erkrankung entweder unverzüglich gemäß § 34 Absatz 6 Infektionsschutzgesetz krankheits- und personenbezogen dem zuständigen Gesundheitsamt Bochum oder im Fall der vom Gesundheitsamt definierten Krankheiten bzw. von Kopflausbefall im Rahmen einer nicht personenbezogenen monatlichen statistischen Mitteilung.

5. Verpflichtung zum Fernbleiben und Wiederezulassung zum Schulbesuch:

Die Eltern des betroffenen Kindes sind verpflichtet, ihr Kind vom Schulbesuch fernzuhalten, so lange der Verdacht nicht ausgeräumt bzw. eine Genesung nicht eingetreten ist oder erforderlichenfalls die erfolgreiche Behandlung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes attestiert werden kann. Die Krankheiten, für die ein ärztliches Attest zur Wiederezulassung erforderlich ist, können der Übersicht „Wiederezulassung nach Erkrankungen“ (Anlage 2) entnommen werden. Für volljährige Schülerinnen und Schüler gelten die Pflichten aus Satz 1 entsprechend.

Bei Kopflausbefall erklären die Eltern per Mail (info@widarschule.de) oder schriftlicher Mitteilung der Schule gegenüber die erfolgreiche Behandlung. Im Wiederholungsfall ist nach Behandlung durch die Eltern eine Untersuchung durch den/die Infektionsschutzbeauftragte/n oder Beauftragte der/des Infektionsschutzbeauftragte/n (vgl. Ziffer 6 dieser Handlungsrichtlinie) erforderlich bzw. ein ärztliches Attest vorzulegen.

6. Aufklärung durch Schule und Gesundheitsamt:

Im Sinne des § 34 Absatz 10 IfSG klärt die Widar Schule in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt Bochum die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern zu Fragen des Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten regelmäßig in geeigneten Veranstaltungen oder in schriftlicher Form auf.

7. Infektionsschutzbeauftragte:

Die Schule benennt zwei Pädagogen als Beauftragte zu Fragen zum Infektionsschutz an der Schule; einer der beiden sollte ein/e Mitarbeiter/in der Nachmittagsbetreuung sein.

Die Infektionsschutzbeauftragten sind vertrauliche Ansprechpartner bei Fragen zur Aufklärung bzw. Prävention für Schüler und Eltern.

Die Infektionsschutzbeauftragten pflegen den Kontakt zum Gesundheitsamt Bochum in allen Belangen des Infektionsschutzgesetzes.

Im Falle einer erkennbaren akuten Erkrankung oder eines akuten Kopflausbefalls kann der Infektionsschutzbeauftragte die Unterbrechung des Schulbesuchs beim betroffenen Schüler anordnen und vollziehen lassen.

Den Infektionsschutzbeauftragten ist es durch Beschluss des Schulparlaments gestattet, bei Verdacht auf Kopflausbefall in angemessener und unauffälliger Weise eine Untersuchung des Kopfhaares durchzuführen oder durch andere pädagogische Mitarbeiterinnen (im Falle von Schülerinnen) oder pädagogische Mitarbeiter (im Falle von Schülern), insbesondere Klassenlehrer/innen oder Mitarbeiter/innen der „Datscha“ durchführen zu lassen.

8. Bekanntmachung und Belehrung:

Eltern und volljährige Schülerinnen und Schüler werden nach Inkrafttreten dieser Handlungsrichtlinie durch Beschluss des Schulparlaments via Schulbrief informiert und erhalten per Klassenverteiler ein ausgedrucktes Exemplar derselben.

Des Weiteren wird an die Eltern der Klassen eins bis vier eine Informationsbroschüre der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) ausgeteilt.

Neue Eltern erhalten künftig mit Abschluss des Schulvertrages die Information zu diesem Handlungsplan und die Informationsbroschüre der BZgA. Mit Abschluss eines Schulvertrags erfolgt künftig eine Belehrung nach § 34 Absatz 5 IfSG gegenüber den Eltern.

9. Verschwiegenheit:

Sofern die Weitergabe von Daten nicht zur Durchführung der Vorgaben des Infektionsschutzes erforderlich sind, werden die Infektionsschutzbeauftragten und ggf. die pädagogischen Mitarbeiter sowie Verwaltungsmitarbeiter gegenüber Dritten über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, insbesondere über Namen, Daten und persönliche Verhältnisse der Schüler und Eltern, Stillschweigen bewahren.